

Der Maßstab für das eine Schadensersatzpflicht begründende Verschulden wird bestimmt durch die Bedeutung, die die Vermeidung von Schäden der genannten Arten für unsere volkseigene Wirtschaft hat. Es ist bereits gesagt worden, welchen Zielen unser Volkswirtschaftsplan dient. Diese sind um so schneller zu erreichen, als unsere volkseigenen Betriebe danach streben, mit möglichst geringem Aufwand an Zeit, Material und Kosten ein Höchstmaß an Quantität und Qualität zu erreichen. Deshalb gilt in unserer Wirtschaft das Prinzip strengster Sparsamkeit. Der Verwirklichung dieses Grundsatzes dienen die Wettbewerbe, die von unseren Arbeitern und Angestellten zur Erhöhung der Arbeitsproduktivität, zur Senkung der Selbstkosten und des Materialverbrauchs durchgeführt werden und in denen die Werktätigen jeden Tag ihre schöpferischen Kräfte aufs neue unter Beweis stellen. Jeder Verstoß gegen dieses Prinzip hemmt die Planerfüllung.

Die Planerfüllung ist es also, der genau wie die Vertragsstrafe im Ergebnis auch der Schadensersatz dient. Daraus ergibt sich die Identität des Verschuldens bei Vertragsstrafe und Schadensersatz.

Das StVG¹³⁾ führt zur Frage des mitwirkenden Verschuldens beim Schadensersatz folgendes aus:

„Für die Anerkennung eines Schadensersatzanspruchs innerhalb der volkseigenen Wirtschaft ist es Voraussetzung, daß der Antragsteller alle in seinem Bereich liegenden Möglichkeiten ausgeschöpft hat, um ein Auftreten des Schadens zu verhüten oder den Umfang des Schadens zu mindern.“

So anfechtbar dieser Verschuldensmaßstab im Hinblick auf das mitwirkende Verschulden ist, so sehr ist ihm als Maßstab für das Verschulden des Schädigers beizupflichten.

Die Praxis des StVG, bei mitwirkendem Verschulden — gleich welchen Grades — geltend gemachte Schadensersatzansprüche abzuweisen, wird schon aus dem eben zitierten Verschuldensmaßstab ersichtlich. Ihr kann deshalb nicht zugestimmt werden, weil sie mit keiner der Funktionen des Schadensersatzes im Allgemeinen Vertragssystem übereinstimmt. Eine zuverlässige Rentabilitätsprüfung ist unmöglich, wenn der gesamte Schaden auf einen Betrieb abgewälzt wird, dessen mitwirkendes Verschulden vielleicht derart gering ist, daß es mit dem des anderen Vertragspartners überhaupt

13) Entscheidung vom: 9. September 1952 (IV—15/52); 3. November 1952 (VIII—114/52).

nicht verglichen werden kann. Deshalb ist in jedem Falle eine sorgfältige Untersuchung aller für den Eintritt des Schadens — also für die Verminderung der Rentabilität — bestehenden Ursachen und ihre Berücksichtigung in der Entscheidung erforderlich. Das gleiche gilt im Hinblick auf den Schaden, der den Werktätigen des Betriebes direkt entstanden ist. Kein Arbeiter wird es verstehen, daß ein grobes Verschulden eines anderen Betriebes zu Lasten des eigenen Direktorfonds unberücksichtigt bleibt, nur weil er oder seine Kollegen sich ein geringes Versehen haben zuschulden kommen lassen. Für die Fälle der Beteiligung verschiedener Eigentumsformen an dem in Frage stehenden Verträge sind weitere Ausführungen nicht erforderlich.

Die Behandlung des mitwirkenden Verschuldens beim Schadensersatz im Allgemeinen Vertragssystem stimmt demnach dann mit den Funktionen des Schadensersatzes überein, wenn jedes in Betracht kommende Verhalten nach dem Grade seiner Ursächlichkeit berücksichtigt wird, wenn man also nach der Regel des § 254 BGB verfährt.

Eine dem gerecht werdende Rechtsprechung des StVG würde vielleicht auch die bestehende Abneigung der Betriebe gegen die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen¹⁴⁾ beseitigen helfen, weil die Betriebe die Aufdeckung von Mängeln in ihren innerbetrieblichen Verhältnissen eher riskieren, wenn sie nicht befürchten müssen, daß ihr Anspruch schon bei der Feststellung des kleinsten Versehens abgewiesen wird.

Die beiden zuletzt zitierten Entscheidungen des StVG geben noch zu der Bemerkung Veranlassung, daß das Verhalten eines Betriebes — soll es als mitwirkendes Verschulden angesehen werden — für die Entstehung eines Schadens stets kausal sein muß. Einen dem Anspruch auf Zahlung von Vertragsstrafe gemäß § 1 Abs. 4 der 2. DurchfBest. zur WO entsprechenden Schadensersatzanspruch gibt es notwendigerweise nicht. Der Schadensersatz hat keinen Strafcharakter. Deshalb hätte in beiden Fällen, in denen das mitwirkende Verschulden darin gesehen wurde, daß der Gläubiger keinen Antrag auf Vertragsänderung gestellt hatte, geprüft werden müssen, ob dieser Antrag auch wirklich zur Änderung oder Aufhebung des Vertrages geführt hätte. Wenn eine solche Prüfung nicht möglich ist oder ergebnislos ausläuft, so ist die Kausalität des Verhaltens nicht nachweisbar und für seine Berücksichtigung als mitwirkendes Verschulden kein Raum.

14) vgl. Posch in „Staat und Recht“ 1953, Heft 1, S. 117.

Aus der Praxis — für die Praxis

Ist bloßer Verdacht einer strafbaren Handlung ein Grund zur fristlosen Entlassung?

In seiner Entscheidung vom 13. Februar 1953 — 3 Za 49/52 (NJ 1953 S. 371 f.) beschäftigte sich das OG mit dem Fall, daß ein Arbeiter zunächst einer — offenbar im Betrieb begangenen — strafbaren Handlung dringend verdächtig erschien, deshalb auch ein staatliches Untersuchungsorgan eingriff, ferner seine fristlose Entlassung vom Arbeitsplatz erfolgte, hinterher dieser Arbeiter aber im Strafverfahren rechtskräftig freigesprochen wurde. Das Arbeitsgericht hatte daraufhin der Klage des Arbeiters auf Feststellung der Unwirksamkeit der Kündigung und Lohnnachzahlung stattgegeben. Nun wurde jedoch das freisprechende Urteil kassiert und der Arbeiter verurteilt, mithin war — wie das OG richtig feststellte — dem arbeitsgerichtlichen Urteil die Grundlage entzogen. Das OG führte weiter aus, allein die Tatsache, daß ein staatliches Untersuchungsorgan den Verdacht für so dringend hielt, daß es sich mit der Sache befaßte, genüge, um die fristlose Entlassung aus einem wichtigen Grund im Sinne des § 626 BGB zu rechtfertigen.

In ihrer Anmerkung zu dem Urteil des OG fügte Eisermann nun hinzu, dasselbe müsse sich, falls sich ein solcher Fall heute ereigne, auch aus § 9 d VO über Kündigungsrecht vom 7. Juni 1951 ergeben, da auch dort die strafgerichtliche Verurteilung nicht als unabdingbare Voraussetzung der Entlassung anzu-

sehen sei. Dieser Auffassung Eisermanns muß scharf widersprochen werden. § 9 d KündigungsVO lautet:

„Das Arbeitsvertragsverhältnis kann ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist beendet werden, wenn ...

d) der Beschäftigte eine strafbare Handlung begangen hat, wegen der seine Weiterbeschäftigung im Betrieb nicht mehr zu vertreten ist.“

Daraus ergibt sich klar, daß die strafbare Handlung, wegen der die fristlose Entlassung erfolgt, begangen sein muß. Kommt es also wegen dieser Entlassung zum Prozeß vor dem Arbeitsgericht, so muß der verklagte Betrieb beweisen, daß der Kläger eine solche strafbare Handlung begangen hat. Dieser Beweis ist als erbracht anzusehen:

1. wenn der Täter auf frischer Tat ertappt wird,
2. wenn er geständig ist,
3. wenn er rechtskräftig verurteilt ist.

Es genügt also, wenn der verklagte Betrieb das Vorliegen einer dieser drei Voraussetzungen nachweist. Dagegen genügt nicht, wenn gegen den die Tat Leugnenden ein Ermittlungsverfahren wegen starken Verdachts der Täterschaft eingeleitet wird, weil in diesem Falle noch lange nicht feststeht, daß er die strafbare Handlung auch wirklich begangen hat. Hier muß vielmehr zunächst der Grundsatz der Präsomption der Nichtschuld durchgreifen. Die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens deutet nur darauf hin, daß ein dringender Tatverdacht für einen Haftbefehl oder ein hinreichen-